
S 13 AL 110/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 110/01
Datum	06.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 240/03
Datum	28.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nārnberg vom 06.11.2002 wird zurāckgewiesen.
II. Auāgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Aufforderung zur persānlichen Arbeitslosmeldung.

Nach Ablauf einer eingetretenen Sperrzeit (13.10.2000 bis 04.01.2001) beantragte die Klāgerin bei der Beklagten mit Schreiben vom 08.01.2001 â□□ beim Arbeitsamt Weiāenburg eingegangen am 11.01.2001 â□□ Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe (Alhi). Sie bat um Zusendung der "formellen Unterlagen". Mit Schreiben vom 11.01.2001 wies die Beklagte auf die Notwendigkeit der persānlichen Arbeitslosmeldung als Voraussetzung fā¼r den Leistungsbezug hin. Dagegen legte die Klāgerin Widerspruch ein. Die schriftliche Antragstellung (Schreiben vom 08.01.2001) stelle eine persānliche Arbeitslosmeldung dar. Eine persānliche Vorsprache sei ihr wegen Erkrankung unzumutbar gewesen. Sie ābersandte eine

Arbeitsunfähigkeitssbescheinigung des Dr.R.G. (N.) vom 18.01.2001, der Arbeitsunfähigkeit vom 18.01.2001 bis 20.02.2001 best tigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zur ck. Das Schreiben vom 11.01.2001 stelle keinen Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Information dar.

Dagegen hat die Kl gerin Klage zum Sozialgericht N rnberg (SG) erhoben und sinngem   beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 04.01.2001 Alhi zu zahlen. Zur Begr ndung hat sie vorgetragen: Die pers nliche Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt k nne schriftlich, telefonisch, per Fax, per Internet, durch Bevollm chtigte und vor Ort erfolgen. Die Aufforderung des Arbeitsamtes zur pers nlichen Meldung    diese stelle einen Verwaltungsakt dar    sei daher Schikane, N tigung und Erpressung. Nach Ablauf der Sperrzeit am 04.01.2001 sei erneut ein Leistungsanspruch entstanden.

Mit Urteil vom 06.11.2002 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begr ndung ausgef hrt: Anspruch auf Leistungen habe ein Arbeitnehmer u.a. nur dann, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet habe und zwar pers nlich. Das Schreiben der Beklagten vom 11.01.2001 stelle jedoch keinen Verwaltungsakt dar, so dass diese den Widerspruch zu Recht als unzul ssig verworfen habe.

Gegen dieses Urteil hat die Kl gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und im Wesentlichen vorgetragen: Das Schreiben der Beklagten vom 11.01.2001 sei ein Verwaltungsakt, da dieser entscheidend in ihre Rechte eingreife. Das Arbeitsamt habe die Antragsbearbeitung auf Alhi prim r schriftlich und per Post zu leisten. Eine pers nliche Meldung durch pers nliches Erscheinen m sse vom Arbeitsamt schriftlich hinreichend bestimmt begr ndet werden. Insbesondere bei einem Fortzahlungsantrag k nne die pers nliche Meldung gem      122 Sozialgesetzbuch Arbeitsf rderung (SGB III) auch schriftlich oder telefonisch erfolgen. Wegen der irrig ver ngten Sperrzeit habe sie sich ohnehin nicht erneut arbeitslos melden m ssen. Ihr Antrag auf Alhi gelte daher ab 11.01.2001 als gestellt. Ab diesem Zeitpunkt habe auch die Leistung einzusetzen.

Die Kl gerin beantragt sinngem  , das Urteil des Sozialgerichts N rnberg vom 06.11.2002 aufzuheben und die Rechtswidrigkeit des Schreibens der Beklagten vom 11.01.2001/des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2001 festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts N rnberg vom 06.11.2002 zur ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gr nde des Widerspruchsbescheides und auf die Entscheidungsgr nde des angefochtenen Urteils.

Zur Erg nzung des Sachverhalts wird auf die Leistungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Der Senat kann gemäß [Â§ 124 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten zugestimmt haben.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig ([Â§ 143, 144, 151 SGG](#)), aber nicht begründet, denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Schreibens vom 11.01.2001/des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2001.

Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist die Frage, ob die Beklagte die Klägerin auf das Erfordernis des persönlichen Erscheinens hinweisen durfte, wie dies im Schreiben vom 11.01.2001 geschehen ist. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist dagegen, ob die Klägerin ab 11.01.2001 Anspruch auf ALI hat. Die Folgen einer etwaigen fehlenden persönlichen Antragstellung hat die Beklagte nämlich in dem Bescheid vom 30.01.2001/Widerspruchsbescheid vom 06.03.2001 geregelt (Berufungsverfahren [L 10 AL 241/03](#)).

Unabhängig davon, ob die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen einen Verwaltungsakt darstellt, ist festzustellen, dass durch den Erlass des Bescheides vom 30.01.2001/Widerspruchsbescheides vom 06.03.2001 eine Lage eingetreten ist, die im anhängigen Verfahren eine Entscheidung erbringt. Die Klägerin kann nämlich ihr Ziel, Leistungen ab 11.01.2001 zu erhalten, durch Anfechtung der o.a. Bescheide verfolgen, was sie auch getan hat. Damit liegen die Voraussetzungen einer Fortsetzungsfeststellungsklage im anhängigen Verfahren nicht vor, denn es fehlt bereits am Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Die Klägerin hat nämlich neben dem Klageverfahren S 13 AL 279/01 und dem Berufungsverfahren [L 10 AL 241/03](#) kein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit des Schreibens vom 11.01.2001/des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2001 (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 131 RdNr.10). Ein solches hat die Klägerin auch nicht geltend gemacht.

Auf die Frage, ob die Arbeitslosmeldung immer durch persönliche Vorsprache des Arbeitslosen zu erfolgen hat (s. z.B. Ausnahme bei Minderung der Leistungsfähigkeit, Â§ 125 Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung â SGB III -), muss daher vorliegend nicht eingegangen werden.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 06.11.2002 ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024